

Wie wird die Niederschlagswassergebühr erhoben?

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser auf dem Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, der Stadt Rheinau mitzuteilen. Sie müssen hierzu eine sog. Abgabenerklärung unter der Bezeichnung Selbstauskunft abgeben. Diese Erklärung muss für ein Grundstück erstmals in Zusammenhang mit dort erfolgenden Versiegelungsmaßnahmen abgegeben werden (Erstfeststellung). In der Regel ist dies der Zeitpunkt, zu dem das Grundstück erstmals bebaut und an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird. Danach muss der Grundstückseigentümer die Erklärung immer dann abgeben, wenn sich etwas an den versiegelten gebührenpflichtigen Flächen auf dem Grundstück ändert.

Erstmalige Erfassung und Bewertung eines Grundstücks (Erstfeststellung):

Um den Grundstückseigentümern die Selbstauskunft zu Beginn zu erleichtern, ist die Stadt Rheinau bereit, auf Basis einzureichender Baupläne (in der Regel die Pläne, die der Erlangung der Baugenehmigung zugrunde liegen) eine Flächenzuordnung und -bewertung entsprechend den hierfür geltenden Regelungen der Abwassersatzung der Stadt Rheinau zu erarbeiten. Der durch die Stadt hierbei erstellte sog. Selbstauskunftsbogen wird dem Grundstückseigentümer zugeschickt und soll als Grundlage zur eigenen Bewertung der maßgeblichen Flächen des Grundstücks dienen.

Der Grundstückseigentümer hat hiernach innerhalb einer Frist von vier Wochen die Pflicht zu überprüfen, ob die auf dem Grundstück festgestellten, voneinander unterscheidbaren Flächen tatsächlich in der ermittelten Art und Größe errichtet wurden, ggf. Änderungen an den Flächen vorzunehmen und den Bogen an die Stadt zur weiteren Bearbeitung zurück zu senden. Sollten Änderungen vorgenommen werden, sind diese durch entsprechende Unterlagen (Fotos, Pläne, Herstellerinformationen etc.) nachzuweisen.

Nach erfolgter Abgabe des Selbstauskunftsbogens durch den Grundstückseigentümer wird die Stadt Rheinau einen abschließenden Feststellungsbogen erarbeiten, der dann Grundlage für die Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr sein wird. Dieser Feststellungsbogen wird an den Grundstückseigentümer zur Verwahrung übersandt. In der Folge erhält der Grundstückseigentümer entsprechend den getroffenen Feststellungen den Gebührenbescheid über die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr.

Wichtiger Hinweis:

Der Service der Stadt Rheinau zur Ersterfassung eines Grundstücks entbindet den Grundstückseigentümer nicht von seinen Pflichten, die notwendigen Abgabenerklärungen selbstständig und eigenverantwortlich abzugeben. Eine Gewähr, dass gebührenpflichtige Flächen in vollem Umfang erfasst und richtig bewertet werden, ist mit der Verfahrensweise der Stadt Rheinau ausdrücklich nicht verbunden.

Änderung in der Bewertung eines Grundstücks (Änderungsfeststellung):

Künftige Änderungen der Flächenzuordnung und -bewertung auf dem Grundstück (z.B. Änderungen an den Außenanlagen) müssen ohne Aufforderung unverzüglich nach Vornahme der Änderung der Stadt Rheinau mitgeteilt werden. Die Stadt Rheinau ist auch hier auf Anfrage bereit, den Grundstückseigentümer bei der Erklärung zu unterstützen.

Das Verfahren zur Änderung der Flächenzuordnung und -bewertung entspricht im Wesentlichen dem oben beschriebenen Verfahren zur Ersterfassung.

Informationen, wie Sie den Selbstauskunftsbogen ausfüllen, finden Sie unter der Rubrik Ausfüllhilfe Selbstauskunftsbogen.